



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach

Hauptstrasse 2

9403 Goldach

(zur koordinierten Eröffnung mit 24-5055 an AREG-OP)

St.Gallen, 11. Juni 2025

Genehmigung Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum sowie Zusicherung Beitrag aus Programmvereinbarung mit dem Bund

Gemeinde:	Goldach	
Gesuchs-Nr.:	24-5714	Projekt-Nr.: 61.018
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Goldach, Hauptstrasse 2, 9403 Goldach	
Vorhaben:	Katzenbächli, Offenlegung Gebiet Sangen km 1.115 bis 1.169	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Offenlegung Katzenbächli	
Standort(e):	Sangen	
Schwerpunktkoordinaten der Revitalisierung:	2'752'351 / 1'259'251	
Routennummer/ Kilometrierung:	23707 / km 1.115 bis km 1.170	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 29. Juli 2024 ersuchte der Gemeinderat Goldach um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben. Für das Wasserbauprojekt wurde das Planverfahren nach Art. 21ff. WBG durchgeführt. Gleichzeitig wurde für die Festlegung des Gewässerraums und die Bodenverbesserung Auen/Sangen ein Sondernutzungsplanverfahren durchgeführt. Die Projekte wurden vom 4. Juni bis 3. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprache eingegangen.



B. Das Katzenbächli liegt im Projektperimeter einer von der Ortsgemeinde Goldach geplanten Bodenverbesserungsmassnahme im Gebiet Sangen in Goldach. Die Ortsgemeinde Goldach beabsichtigt auf Parz. Nr. 571 (Auen / Sangen, Goldach) mittels Rekultivierung von qualitativ geeignetem Bodenaushub und Untergrundmaterial eine Standortverbesserung für die landwirtschaftliche Nutzung herbeizuführen. Im Rahmen dieser Bodenverbesserung soll eine Geländemulde aufgefüllt werden, damit sie künftig die Qualität einer Fruchtfolgefäcche aufweist. Die bestehende Eindolung des Katzenbäcchlis liegt am östlichen Randbereich des Projektperimeters der Bodenverbesserung. Damit eine optimale Geländegestaltung möglich ist, wird die Gewässersohle des Katzenbäcchli angehoben und das Gewässer auf einer Länge von rund 55 m offengelegt und ökologisch aufgewertet.

C. Nachdem im März 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, wurden die Gesuchsunterlagen noch dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren und Abwasser zur Beurteilung zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert, wobei das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation sowie die Abteilung Abwasser keine Einwände geltend machten.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Das Vorhaben wird begrüsst. Der Einfluss auf die vorhandene Gefahrenkarte ist vernachlässigbar, weshalb auf eine Nachführung der Gefahrenkarte verzichtet werden kann.

3. Fischereirechtliche Aspekte

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Bodenschutzrechtliche Aspekte

Der Ausbau des Katzenbäcchli tangiert Fruchtfolgefäcchen (FFF). Da die Beanspruchung weniger als 1'000m² beträgt, ist das Projekt nicht kompensationspflichtig.

Auf der Fläche der Bodenverbesserung wurden im Boden PFAS nachgewiesen (Details dazu in der Verfügung zum entsprechenden Gesuch mit der kantonalen Nummer 24-5055). Um eine Verschleppung von belastetem Material auf nicht belastete Flächen zu



vermeiden, wird eine vollständige Wiederverwertung von Boden vor Ort dringend empfohlen. Soll Boden an einem anderen Ort als im Projektperimeter wiederverwertet werden, darf keine zusätzliche Belastung entstehen. Es gilt das Prinzip «Gleiches zu Gleichem», bei dem Boden auf einer Fläche mit gleicher oder kleinerer Belastung wiederverwendet werden kann.

5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Gewässerraum Katzenbächli, Routennummer 23707, km 1.093 bis km 1.169, Festlegung des Gewässerraums

- a) Mit der Bodenverbesserung sowie mit dem Wasserbauprojekt erfolgt die Festlegung des Gewässerraums des Katzenbächlis. Der Planungsabschnitt ist nachvollziehbar und mit dem Wasserbauprojekt abgestimmt. Aus raumplanerischer Sicht erfüllt die vorgesehene Breite des Gewässerraums die rechtlichen Anforderungen (11.00 m gemäss Art. 41a GschV).
- b) Der Gewässerraum des Katzenbächlis wird «neu» bis zu der bestehenden Baulinie Nationalstrasse festgelegt. Dies führt jedoch im Bereich der Eindolung zu einer starken asymmetrischen Gewässerraumfestlegung. Das eingedolte Katzenbächli liegt im nördlichen Bereich des Sondernutzungsplans knapp innerhalb des geplanten Gewässerraums. Der Gewässerraum wird im Bereich der Umlegung der Strasse leicht asymmetrisch festgelegt, um den Verschnitt mit den aus dem Bodenverbesserungsprojekt resultierenden neuen Fruchtfolgeflächen möglichst klein zu halten. Aus raumplanerischer Sicht ist diese asymmetrische Festlegung in diesem Bereich nachgewiesen.
- c) Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen wurden berücksichtigt. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planung- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.
- d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragen



die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b GSchG und dem Wasserbaugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 734.1) leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind.

In Art. 18ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden.

Nach Art. 54 WBG wird die Beitragshöhe nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes sowie nach dem ökologischen Wert des Vorhabens bemessen. In der Regel werden die Beiträge auf zwischen 35 und 75 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt und mit einem Kostendach (Höchstbetrag) versehen. Dienen die vorgesehenen Massnahmen einer optimaleren Nutzung des Grundstücks, werden tiefere Beiträge ausgerichtet.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 Abs. 1 Bst. e^{bis}, 32 und 33 WBG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Bänziger Partner AG, Oberriet, umfassend:
 - Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 300) vom 31. Januar 2025,
 - Technischer Bericht (Nr. 301) vom 31. Januar 2025,
 - Beitragsplan (Nr. 302) vom 31. Januar 2025,



- . Bericht zur Vernehmlassung und Mitwirkung (Nr. 303) vom 31. Januar 2025,
 - . Situation 1:200 (Plan Nr. 304) vom 31. Januar 2025,
 - . Längenprofil 1:200/100 (Plan Nr. 305) vom 31. Januar 2025,
 - . Querprofile 1:100 (Plan Nr. 306) vom 31. Januar 2025,
 - . Gestaltungsprofil 1:50 (Plan Nr. 307) vom 31. Januar 2025,
 - . Geländeschnitt 1:200/50 (Plan Nr. 308) vom 31. Januar 2025,
 - . Stellungnahme zur Stellungnahme ASTRA (Nr. 310) vom 31. Januar 2025.
- Unterlagen Festlegung Gewässerraum der Bänziger Partner AG, Oberriet, umfassend:
- . Sondernutzungsplan km 1.093 bis km 1.169, 1:200 vom 31. Januar 2025,
 - . Technischer Bericht (Nr. 301; Kapitel 8) vom 31. Januar 2025.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
- a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung ohne Anspruch auf Entschädigung verlangt werden.

Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Marco Steiner, Tel. 058 229 21 08)

1. Die Begleitung des Projektes, inkl. Abnahme der Bauarbeiten, obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Marco Steiner, ist zur Startsitzenz einzuladen.
2. Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
3. Das Projekt sieht Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen, welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
4. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.



Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bach- und Seeforellen vom **1. November bis 1. Mai** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die Ufer- und Böschungsbereiche sind gruppenweise und beidseitig mit geeigneten, heimischen Baum- und Strauchgesellschaften (wenn möglich regionaler/autochthoner Herkunft) zu bestocken.
4. Besonderes Augenmerk ist der Gewässergestaltung mit Breiten- und Tiefenvariabilität bei der naturnahen Gerinnegestaltung inkl. Sohle mit gemischtem Rundkies und Strukturelemente für Aquatische zu geben. Für die Detailgestaltung ist der benannte kant. Fischereiaufseher (siehe Verteiler) beizuziehen.
5. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
6. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
7. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

Bodenschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Aline Loher, Tel. 058 229 27 74)

1. Die Bodenschutzmassnahmen des Bodenschutzkonzepts (gemäss Ausführungsprojekt der Klaus Büchel Anstalt und Bänziger Partner vom April 2024) sind integrierender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und in den Werkvertrag mit dem Unternehmer aufzunehmen.
2. Die bodenrelevanten Arbeiten haben gemäss Ausführungsprojekt zu erfolgen und sind durch eine anerkannte bodenkundliche Fachperson zu begleiten, was deren



regelmässige Präsenz auf der Baustelle verlangt. Die bodenkundliche Fachperson hat Folgendes zu gewährleisten:

- a) Sicherstellung der fachlichen Ausführung aller bodenrelevanten Arbeiten.
- b) Sicherstellung der planlichen Ausführung des Projekts (Einhaltung der Materialmenge, des Schüttperimeters und der Schüttmächtigkeit).
- c) Sicherstellung des fachgerechten Einsatzes aller Maschinen und Geräte.
- d) Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung (Bodenbearbeitung, Düngung, Ansaat und Unkrautbekämpfung).
- e) Vertragliche Regelung mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter für eine bodenschonende Folgebewirtschaftung in den ersten vier Vegetationsperioden nach Ansaat.
- f) Rückmeldungen an das AFU über den Verlauf der Arbeiten der jeweiligen Etappen (bodenschutz@sg.ch). Für jede abgeschlossene Etappe ist ein Abschlussbericht der Erdarbeiten und eine Erfolgskontrolle nach Ende der Folgebewirtschaftung einzureichen.

Beitragszusicherung

1. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 128'500.-- massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Bundesbeitrag von 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Bundesbeitrag aus der Programmvereinbarung (PVR072), von gesamthaft maximal Fr. 44'975.-- (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Bauarbeiten Wasserbau	60'000.00	100	60'000.00
2	Bauarbeiten Strasse / Zufahrt / Zäune	85'000.00	0	0.00
3	Nebenarbeiten / Diverses / Unvorhergesehene	48'000.00	50	24'000.00
4	Entschädigungen	2'000.00	100	2'000.00
5	Honorare	85'000.00	50	42'500.00
Gesamt		280'000.00		128'500.00
Beitragssatz und Höchstbetrag			35%	44'975.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG vom 25. April 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

2. Der zugesicherte Gesamtbeitrag wird vollumfänglich mit Mitteln aus der Programmvereinbarung mit dem Bund (Art. 8 WBG Bund) finanziert. Aufgrund der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsprojekten können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG).



3. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich. Die Schlussrechnung ist zwingend bis zum 30. November 2026 bei der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie einzureichen. Später eingereichte Rechnungen fallen nicht mehr unter die vorliegende Zusicherung und können somit nicht berücksichtigt werden.
Sollten zum Zeitpunkt der Abrechnung die vorhandenen Kredite der laufenden NFA-Periode (2020-2024) bereits ausgeschöpft sein, behalten wir uns vor, die Beiträge erst in der kommenden Periode auszurichten.
4. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
5. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.-- bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
6. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar.

Gebühren

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan 1:200 (Plan Nr. 304) vom 31. Januar 2025
- genehmigter Sondernutzungsplan Gewässerraum, km 1.093 bis km 1.169, 1:200 vom 31. Januar 2025
- fischereirechtliche Bewilligung vom 20. September 2024
- bodenschutzrechtliche Bewilligung vom 26. November 2024
- genehmigte Planunterlagen



Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau